



**Dritte Satzung zur Änderung der
Studien- und Fachprüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
Vom 16. Mai 2024**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2024/2024-38.pdf>)

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Änderungssatzung

§ 1

Die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Psychologie: Klinische Psychologie und Psychotherapie an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 27. April 2022 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-39.pdf>), die zuletzt durch Satzung vom 4. August 2023 (Fundstelle: <https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-58.pdf>) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 4 Satz 1 wird in der Tabelle beim Modul „Berufsqualifizierende Tätigkeit III – vertiefte Praxis der Psychotherapie“ das Wort „vertiefte“ durch das Wort „angewandte“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 6 wird angefügt:

„(6) Bei den Lehrveranstaltungen folgender Module besteht Anwesenheitspflicht; die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird für das Bestehen der Module vorausgesetzt:

 - Vertiefte psychologische Diagnostik und Begutachtung,
 - Angewandte Psychotherapie, Dokumentation und Evaluation,
 - Berufsqualifizierende Tätigkeit II – vertiefte Praxis der Psychotherapie und Selbstreflexion.“

2. Der Anhang wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschriftsbezeichnung werden die Wörter „Eignungs-“, und „- und Vergabe“ gestrichen.
- b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1.2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaaa) Beim Spiegelstrich 1 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

- bbbb) Beim Spiegelstrich 2 Buchstabe e) wird die Zahl „8“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 wird die Zahl „15“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
- bb) In Nummer 1.4 werden im einleitenden Text die Wörter „2.2. und 2.3. folgenden“ durch die Wörter „1.2. und 1.3. folgende“ ersetzt sowie beim dritten Spiegelstrich die Zahl „15“ durch die Zahl „3“.
- cc) In Nummer 1.5 werden die Zahlen „2.2. – 2.4.“ durch die Zahlen „1.1. – 1.4.“ ersetzt.
- c) Folgender Abschnitt 2 wird eingefügt:
- „2. Bonierung
- 2.1. Die Gesamtnote entspricht der Durchschnittsnote des Erstabschlusses gemäß § 32 Abs. 1 und kann wie folgt boniert werden, sofern ein Vergabeverfahren gemäß § 32 Abs. 2 durchgeführt wird:
- Nachweis über Kenntnisse im Bereich Gesundheitspsychologie im Umfang von 9 ECTS: um 0,2 Punkte;
 - Nachweis über ein übendes Seminar zu grundlegenden psychotherapeutischen Gesprächsführungstechniken, das Elemente der Selbstreflexion, Praxisanwendung (z.B. durch Rollenspiele) und Feedback durch Dozierende/Peers enthält: um 0,1 Punkte;
 - Nachweis eines einschlägigen Auslandsstudiums über wenigstens ein Semester; um 0,1 Punkte
- 2.2 ¹Die Nachweise werden erbracht durch Vorlage eines Transcript of Records oder eines vergleichbaren beglaubigten Nachweises, aus dem eine Übersicht der absolvierten Module und Prüfungs- und Studienleistungen inklusive deren Noten und ECTS-Anzahl hervorgeht. ²Die für eine Bonierung erforderlichen Nachweise sind im Rahmen des Antrags auf Zulassung zum Studium einzureichen und können bis spätestens 3. September eines Jahres nachgereicht werden (Ausschlussfrist).
- d) Der bisherige Abschnitt 2 wird Abschnitt 3 und die Wörter „Durchschnittsnote, die“ werden durch die Wörter „Gesamtnote, bestehend aus der Durchschnittsnote“ und die Wörter „erreicht wurde“ durch die Wörter „gegebenenfalls unter Bonierung gemäß 2.1.“ ersetzt.

§ 2

¹Diese Satzung tritt am 17. Mai 2024 in Kraft. ²Die geänderten Regelungen finden im Zulassungs- und Vergabeverfahren für das Wintersemester 2024/2025 erstmalige Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Universitätsleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 8. Mai 2024 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 16. Mai 2024.

Bamberg, 16. Mai 2024

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Mai 2024 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Mai 2024.